

**RUNDSCHREIBEN Nr. 15/1997**

- Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten
- Inhalt:** Schulwerbung
- Ergeht an:** Direktion der mittleren und höheren Schulen Tirols  
Bundesschülerheim Lienz  
Akademie für Sozialarbeit der Caritas Diözese Innsbruck in Innsbruck  
Religionspädagogische Akademie der Diözese Innsbruck in Stams  
Religionspädagogisches Institut der Diözese Innsbruck in Innsbruck  
Pädagogisches Institut des Landes Tirol in Innsbruck

**I. Allgemeines:**

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat mit Erlass vom 11. Juli 1997, GZ 10.011/80-III-5/-97 festgestellt, dass bis zur Verleihung einer Teilrechtsfähigkeit an die Bundesschulen zivilrechtliche Verträge für diese von den Schulbehörden I. Instanz, d.h. von den jeweiligen Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat abzuschließen sind.

Der Landesschulrat für Tirol macht jedoch - im Sinne eines weiteren Ausbaus und einer weiteren Festigung der Schulautonomie - von seinem ihm im selben BMUK-Erlass eingeräumten Recht Gebrauch, den Schulen in seinem Aufsichtsbereich die Ermächtigung zum Abschluss von Werbeverträgen zu erteilen.

**II. Ermächtigung:**

Der Landesschulrat für Tirol ermächtigt ausdrücklich die mittleren und höheren Schulen seines Aufsichtsbereiches zum Abschluss von Werbeverträgen. Das seitens der Schule zum Abschluss von Werbeverträgen autorisierte Organ ist ausschließlich der Direktor. Eine vorherige Einbindung des Schulgemeinschaftsausschusses ist empfehlenswert, die Letztentscheidungskompetenz und Verantwortung liegt jedoch beim Direktor. Nachstehende Richtlinien bzw. Überlegungen mögen in die Vertragsgestaltung miteinfließen.

### **III. Richtlinien für den Abschluss von Werbeverträgen:**

Es gibt bereits mehrere Unternehmen, die teilweise auch österreichweit die Vermarktung von Werbung an Schulen anbieten. Beim Abschluss von Verträgen mit Werbeunternehmen ist nach Kenntnis der bisher dem LSR für Tirol bekannten Vertragskonditionen und einer Stellungnahme der Wirtschaftskammer auf folgende Punkte zu achten:

1. Bei jeglicher Werbung ist darauf zu achten, daß sie den Zielbestimmungen des § 2 Schulorganisationsgesetz nicht zuwiderläuft und für die an der Schule befindlichen Schüler altersadäquat ist. Insbesondere ist jegliche Werbung für Sekten, politische Parteien, Rauchwaren und/oder Alkohol untersagt. Der Schulleitung muß ein vertraglich zugesichertes Ablehnungsrecht für bedenkliche Werbeinhalte eingeräumt werden.
2. Der Vertragspartner ist vertraglich zu verpflichten, die Werbeträger (z.B. Tafeln, Bodenwerbung, etc.) nach Beendigung des Vertrages auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
3. Jegliche Einräumung von Exklusivrechten ist zu unterlassen. Insbesondere darf sich die Schule nicht vertraglich einseitig über die Vertragsdauer hinaus binden lassen. Weiters soll durch den Abschluss eines Werbevertrages mit einem Unternehmen nicht der Schule die Möglichkeit genommen werden, mit anderen Firmen auch direkt Werbemaßnahmen zu vereinbaren.
4. Auf die Festlegung klarer Kündigungsfristen im Werbevertrag ist zu achten. Keinesfalls darf die Schule einseitig auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes verzichten.
5. Die einem Unternehmer eingeräumte Berechtigung, Werbung an einer Schule zu machen, umfasst niemals die Berechtigung auch Einfluss auf den Unterricht zu nehmen bzw. den Unterricht auf sein Unternehmen ausrichten zu lassen. Diesbezügliche Vereinbarungen sind daher unzulässig.
6. Personenbezogene Daten von Schülern, Eltern und Lehrern (z.B. Adresslisten) unterliegen dem Datenschutzgesetz. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an ein Unternehmen ist daher unzulässig.
7. Das Anbringen von Firmenlogos auf Zeugnissen, amtlichen Schulnachrichten, Entscheidungen und Bestätigungen ist nicht zu gestatten.
8. Wenn das Partnerunternehmen Aussendungen der Schule Informationsmaterial beilegt, hat es die dafür anfallenden höheren Portokosten zu übernehmen.
9. Eine Einbindung von Schülern und Lehrkräften der Schule in Werbeaktionen ist unzulässig. Die Schule darf auch nicht zu einseitigen Aussagen über bestimmte Produkte verpflichtet werden.

10. Weiters ist zu beachten, dass die Schulen beim Abschluss von Werbeverträgen auch den Vorschriften des Wettbewerbsrechtes unterliegen. Das BMUK hat daher insbesondere folgendes festgestellt:
  - 10.1. Gemäß § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen. "Gegen die guten Sitten" ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der nach den Umständen des Einzelfalles vom Richter konkretisiert werden muss ("Wettbewerbsrecht ist Richterrecht").

In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des OHG 19.12.1989-PSK-ÖBI 1990, 55 hingewiesen, in der eine einseitige Bevorzugung EINES Kreditinstitutes durch die Postverwaltung wegen mißbräuchlicher Rechtsausübung als sittenwidrig beurteilt wurde.

Es wird daher nachdrücklichst auf das Erfordernis der Kenntnis wettbewerbsrechtlicher Vorschriften und deren Beachtung bei der Gestaltung des Wettbewerbes im Rahmen des § 46 Abs 3 SchUG aufmerksam gemacht.

Darüberhinaus ist dem vergaberechtlichen Grundsatz des freien und lauteren Wettbewerbes entsprechend sowie im Interesse der Optimierung der Werbeeinnahmen die Marktsituation zu erheben und nach Möglichkeit mehreren Unternehmen Gelegenheit zur Unterbreitung eines Angebotes zu geben.

Aufgrund der angeführten Bestimmungen bestehen daher insbesondere Bedenken gegen allfällige flächendeckende (Rahmen-)Vereinbarungen, ebenso wie gegen jegliche ausdrückliche oder faktische Exklusivität zugunsten eines bestimmten Unternehmens.

Aus gegebenem Anlass wird weiters mitgeteilt, dass § 128a SCHOG, i.d.F. BGBl Nr. 330/1996, die Schulraumüberlassung im Sinne der bis dahin auf der Grundlage von Erlässen gehandhabten Praxis bei der Mitbenützung von Schul- bzw. Klassenräumen sowie Turn- und Sportstätten betrifft. Die Vermietung von Werbeflächen ist somit nicht darunter zu verstehen.

Sollten im Einzelfall zusätzliche Fragen auftauchen, steht der Landesschulrat für Tirol für weitere Auskünfte und Problemabklärungen gerne zur Verfügung.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Markus Juranek